

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

I.000_II 2 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
Zu 2.1 Raumkategorien
Die Raumkategorien werden gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LplG durch den LEP festgelegt und sind gem. 4.2 (1) VwV Regionalpläne nachrichtlich in die Regionalpläne zu übernehmen. In Kapitel 2.1 des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung kommt der Regionalverband diesen Anforderungen nach. Aus Klarstellungsgesichtspunkten empfehlen wir, in den Plansätzen 2.1.1 N (1) sowie 2.1.2 N (2) den überregional gültigen Begriff des Bodenseeraums um die Begrifflichkeit „in der Region Bodensee-Oberschwaben“ zu ergänzen.

Berücksichtigung der Anregung

Die Plansätze 2.1.1, N (1) und 2.1.2, N (1) werden um den Begriff „in der Region Bodensee-Oberschwaben“ ergänzt.

I.000_II 3 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
Weiterhin besteht Erläuterungsbedarf bzgl. der Aussage, dass die Raumkategorien gemeindeweise festgelegt werden (erster Absatz der Begründung B 7). Die Festlegung erfolgt alleine nach den Festlegungen des LEP (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LplG.) Darüber hinaus sind die Grundsätze 2.1.1 G (2), G (3), G (4), 2.1.2 G (2), 2.1.3 G (2) des Kapitels 2.1 Raumkategorien nahezu wörtlich aus dem LEP übernommen. Die Verwendung des Modalverbs „sollen“ stellt keine Konkretisierung bzw. Ausformung der LEP Grundsätze dar (s. 2.2.2, 2.2.2.1, 2.2.3, 2.3.1 und 2.4.3 LEP). Der Regionalplan trifft dadurch keine eigenständigen Aussagen. Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums sollten die genannten Grundsätze gem. 4.2 (6) VwV Regionalpläne demnach mit einem (N) gekennzeichnet werden.

teilweise Berücksichtigung der Anregung

Zur Festlegung der Raumkategorien:

Die Begründung zu Plansatz 2.1.1 - 2.1.3 wird wie folgt geändert:

Die Raumkategorien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr.1 LplG im LEP gemeindeweise festgelegt (Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Raumkategorien: siehe Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002). Sie sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und werden in der Strukturkarte dargestellt.

Zur Übernahme von LEP-Formulierungen in den Regionalplan:
Die Formulierungen der Grundsätze 2.1.1, G (2), G (3), G (4), G(5), 2.1.2, G (2) und 2.1.3, G (2) des Kapitels 2.1 Raumkategorien sollen als eigenständige Grundsätze des Regionalplans, auch im Falle einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Bestand haben. Die nahezu wörtlichen Übernahmen aus dem LEP werden daher als Grundsätze beibehalten (siehe auch analoge Formulierungen im verbindlichen Regionalplan Südlicher Oberrhein 2017).

I.000_II 4 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
Weiterhin sind die zielförmigen Festlegungen der Plansätze 2.2.3.1 und 2.3.1.2

Berücksichtigung der Anregung

Zur Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke:

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

des LEP zur Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke im Verdichtungsraum und in seiner Randzone an dieser Stelle nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 3 LplG räumlich und sachlich ausgeformt. Ausführungen dazu fehlen. Gemäß der Begründung zu Plansatz 2.1.2 bietet die Randzone um den Verdichtungsraum die Möglichkeit, den Verdichtungsraum vom zunehmenden Siedlungsdruck zu entlasten. Die tatsächlichen Planungen des Regionalverbands deuten je- doch nicht daraufhin, dass gerade die Verdichtungsräume dieser Aufgabe nachkommen sollen. Die getroffenen Ausweisungen in Form von Weißflächen um die Siedlungsbereiche treten flächendeckend auf. Zudem liegt nur ein Schwerpunkt des Wohnungsbaus tatsächlich in der Randzone, der Großteil der Schwerpunkte ist stattdessen im ländlichen Raum in engeren Sinne vorzufinden. Beabsichtigte Planungen gem. PS 2.1.2 und die tatsächliche Planung in Form von weiteren Ausweisungen des Regionalplans stimmen demnach nicht unmittelbar überein. In der Begründung ist daher weiter auszuführen, inwiefern die Randzone um den Verdichtungsraum den Verdichtungsraum vom Siedlungsdruck tatsächlich entlasten soll.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Der Plansatz 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

N (5) Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.

Die Begründung zu Plansatz 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Gleichzeitig ist aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung im Verdichtungsraum eine Verschärfung von negativen Folgen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere ein besonders schonender Umgang mit dem verfügbaren Grund und Boden, die Nutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale (Baulandreserven, Baulücken etc.), die Umnutzung von Brachflächen und ehemals militärisch genutzter Gebiete, die Erarbeitung und Umsetzung von Verkehrskonzepten zur Verkehrslenkung und -beruhigung sowie die Sicherung ortsnaher Erholungsräume (siehe auch Plansätze 2.4, 3.1, 3.2 und 4.1). Die Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Der Plansatz 2.1.2 wird wie folgt ergänzt:

N (3) Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.

Die Begründung zu Plansatz 2.1.2 wird wie folgt ergänzt:

Bei Neubebauungen in der Randzone um den Verdichtungsraum sind auf der nachgelagerten Planungsebene Maßnahmen zur sparsamen Flächeninanspruchnahme und zur umweltschonenden, energiesparenden Bebauung zu ergreifen. Durch eine Zuordnung von Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Versorgungseinrichtungen in räumlicher Nähe und mit guter Anbindung an den ÖPNV sollen Verkehrsbelastungen reduziert werden (siehe auch PS 2.4.0).

Zu den Weißflächen:

Die Weißflächen treten nicht flächendeckend auf, sondern nur in

Landschaftsräumen mit hohem Siedlungsdruck sowie benachbarten Landschaftsräumen (Kulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren) und dienen der Lenkung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf konkrete Gebiete. Sie sind planungsrechtlich nach §30 oder §34 BauGB zu bewerten oder es liegt eine Außenbereichssetzung nach §35 Abs. 6 BauBG vor. Die Flächen sind von Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur, v.a. Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, freigestellt, damit den Städten und Gemeinden substanzieller Raum im Rahmen der Bauleitplanung verbleibt (kommunale Planungshoheit). Damit schaffen die Weißflächen Potenziale zur kommunalen Siedlungsentwicklung, sowohl in der Randzone um den Verdichtungsraum (Entlastungsfunktion), als auch im Verdichtungsraum selbst sowie im angrenzenden ländlichen Raum.

Zur Entlastung des Verdichtungsraums vom Siedlungsdruck:

Die Begründung zu Plansatz 2.1.2 wird wie folgt geändert:
Die Randzone um den Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ in der Region Bodensee-Oberschwaben umfasst Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung im Einzugsbereich des Verdichtungsraums. Sie zeichnet sich durch eine hohe Wohnattraktivität und ein starkes Siedlungswachstum aus und bietet - mit Ausnahme der Bodenseeufergemeinden - die Möglichkeit den Verdichtungsraum vom zunehmenden Siedlungsdruck zu entlasten.

Insbesondere durch die Festlegung der Städte Markdorf und Tettnang als Unterzentrum (siehe PS 2.2.3) sowie der Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg und Oberteuringen als Siedlungsbereiche (siehe PS 2.4.2) soll einer Zersiedelung der Landschaft in der Randzone um den Verdichtungsraum entgegengewirkt und der Verdichtungsraum vom Siedlungsdruck entlastet werden. Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Baienfurt / Baidt und Tettnang (siehe PS 2.6.1) sowie der Schwerpunkt des Wohnungsbaus in Tettnang (siehe PS 2.5.1) tragen ebenfalls zur Entlastung des Verdichtungsraums bei. Die Unterzentren Markdorf und Tettnang übernehmen darüber hinaus eine Versorgungs- und Impulsgeberfunktion für den angrenzenden ländlichen Raum.

Mit Eriskirch, Immenstaad, Kressbronn a.B. und Langenargen befinden sich vier Bodenseeufergemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung in der Randzone um den Verdichtungsraum. Da in diesen Gemeinden keine über die

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, leisten sie keinen Beitrag zur Entlastung des Verdichtungsraums vom zunehmenden Siedlungsdruck. Lediglich im Kleinzentrum Kressbronn a.B. ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit zur Stärkung der Versorgungsfunktion gegeben (siehe PS 2.4.3).

I.001_II 8 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
PS 2.1 Raumkategorien
Insbesondere beim Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum werden zwar die besonderen Herausforderungen dieser Raumkategorien beschrieben und als Grundsätze der Raumordnung, hergeleitet aus dem LEP Baden-Württemberg, festgelegt. Vermisst werden jedoch die im LEP festgelegten Ziele zum Umgang mit Fläche (z.B. PS 2.2.3.1 Z, 2.3.1.2 Z).
PS 2.1.1
Es fällt auf, dass bei diesen, dem LEP entnommenen und angepassten Festlegungen die Aussagen zum sparsamen Umgang mit Fläche insbesondere im Verdichtungsraum und dessen Randzone nicht aufgeführt sind (PSe 2.2.3.1 Z, 2.3.1.2 Z)

Berücksichtigung der Anregung

Der Plansatz 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:
N (5) Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.

Die Begründung zu Plansatz 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:
Gleichzeitig ist aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung im Verdichtungsraum eine Verschärfung von negativen Folgen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere ein besonders schonender Umgang mit dem verfügbaren Grund und Boden, die Nutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale (Baulandreserven, Baulücken etc.), die Umnutzung von Brachflächen und ehemals militärisch genutzter Gebiete, die Erarbeitung und Umsetzung von Verkehrskonzepten zur Verkehrslenkung und -beruhigung sowie die Sicherung ortsnaher Erholungsräume (siehe auch Plansätze 2.4, 3.1, 3.2 und 4.1). Die Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Der Plansatz 2.1.2 wird wie folgt ergänzt:
N (3) Bei der Ausweisung von Neubauf lächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.

Die Begründung zu Plansatz 2.1.2 wird wie folgt ergänzt:
Bei Neubebauungen in der Randzone um den Verdichtungsraum sind auf der nachgelagerten Planungsebene Maßnahmen zur sparsamen Flächeninanspruchnahme und zur umweltschonenden, energiesparenden Bebauung zu ergreifen. Durch eine Zuordnung von Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Versorgungseinrichtungen in räumlicher Nähe und mit guter Anbindung an den ÖPNV sollen Verkehrsbelastungen reduziert werden (siehe auch PS 2.4.0).

II.801 5 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Regionalplan-Entwurf im Wortlaut:

Im Verdichtungsraum (Gemeinden Friedrichshafen, Meckenbeuren, Ravensburg und Weingarten) „soll auf eine geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hingewirkt werden“, Grundsätze der Raumordnung, Raumkategorie 'Verdichtungsraum', Pkt. 2.1.1 (4)).

Stellungnahme:

Eine geringe Verdichtung im Wohnbau (s.o.) führt zu höherem Ressourcenverbrauch und zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens beim motorisierten Individualverkehr. Die Belastung beispielsweise des Verdichtungsraums 'Mittleres Schussental' mit Luftschadstoffen ist viel zu hoch und liegt an neuralgischen Punkten teilweise über den gesetzlichen Grenzwerten. Eine weitere Konzentration insbesondere Arbeitsplatz- intensiver Unternehmen im Mittleren Schussental mit der zusätzlichen Erhöhung der Zahl der Einpendler überlastet den Verdichtungsraum. Vielmehr sollte darauf geachtet werden, weitere Unternehmen in den umliegenden Klein- und Mittelzentren um die Verdichtungsräume herum anzusiedeln, die zum Teil brach liegende oder noch ungenutzte Gewerbeflächen aufweisen. Damit lassen sich die Pendlerströme entzerren und die Mittelzentren gewinnen Handlungsspielräume.

teilweise Berücksichtigung der Anregung

Zur Wohndichte:

Es ist geplant, die Werte der Mindest-Bruttowohndichte im Verdichtungsraum in Plansatz 2.4.1 zu erhöhen. Dies soll u.a. zu einem geringeren Ressourcenverbrauch, einer Reduzierung der Verkehrsbelastung und einer Verbesserung der Luftqualität beitragen.

Zur Steuerung der Gewerbe- und Verkehrsentwicklung:

Die Festlegungen des Regionalplans zur Gewerbeentwicklung umfassen sowohl Standorte im Verdichtungsraum (einschließlich des Mittleren Schussentals) in Form der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Friedrichshafen, Ravensburg und Meckenbeuren als auch in allen Mittelzentren der Region sowie in den um den Verdichtungsraum liegenden Unter- / Kleinzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Kißlegg, Salem und Tettngang (siehe Plansatz 2.6.1). Zudem wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in räumlicher Nähe zueinander gefördert, um zu einer Reduzierung der Pendlerströme beizutragen (siehe Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Friedrichshafen, Ravensburg und Tettngang sowie Plansatz 2.4.0).